



Berufungsentscheidung

Der Unabhängige Finanzsenat hat über die Berufung des Bw., Plz Rd, Str, vom 23. August 2009 gegen den Bescheid des Finanzamtes Feldkirch vom 17. August 2009 betreffend Einkommensteuer (Arbeitnehmerveranlagung) für das Jahr 2008 entschieden:

Der angefochtene Bescheid wird im Umfang der Berufungsvorentscheidung abgeändert.

Im Übrigen wird die Berufung als unbegründet abgewiesen.

Hinsichtlich der Bemessungsgrundlage und der Höhe der Abgabe wird auf die Berufungsvorentscheidung vom 11. Jänner 2010 verwiesen.

Entscheidungsgründe

Der Berufungswerber war im Streitjahr als Leiharbeiter beschäftigt. In seiner am 15. März 2009 elektronisch eingereichten Erklärung zur Arbeitnehmerveranlagung 2008 machte er Kosten für die doppelte Haushaltsführung und Familienheimfahrten in Höhe von 4.800,00 € als Werbungskosten und den Alleinverdienerabsetzbetrag geltend.

Am 17. März 2009 übermittelte das Finanzamt dem Berufungswerber einen Vorhalt mit folgendem Inhalt:

„Sie werden ersucht, die gesamten beantragten Werbungskosten (doppelte Haushaltsführung) anhand einer Aufstellung und belegmäßig nachzuweisen. Laut Lohnzettel der Fa. E haben Sie im Jahr 2008 nicht steuerbare Ersätze gemäß § 26 EStG 1988 in Höhe von 7.602,60 € erhalten. Sie werden ersucht, eine Aufgliederung über diese Kostenersätze beizubringen. Wurden im Zusammenhang mit den Familienheimfahrten Ersätze (z.B. Fahrtkostenzuschuss,

Durchzahlung von Taggelder an Tagen der Familienheimfahrten) gewährt (Bestätigung des Arbeitgebers ist erforderlich)?"

In Beantwortung des Vorhaltes legte der Berufungswerber eine Bestätigung seiner Arbeitgeberin (Personalvermittlungsunternehmen), wonach er im Jahr 2008 in Österreich als Leihmonteur beschäftigt gewesen sei und ein Taggeld in Höhe von 26,40 € und ein Nächtigungsgeld in Höhe von 15,00 € für die Verpflegung und Unterkunft erhalten habe, weiters eine Kopie seines Jahreslohnkontos, 12 Mietabrechnungen und eine Bestätigung des Finanzamtes R, dass er im Jahre 2008 seinen Wohnsitz in Deutschland gehabt habe, vor, und führte aus, dass er im Jahr 2008 ca. sechs Mal mit seinem PKW nach Rd gefahren sei.

Mit Bescheid vom 17. August 2009 veranlagte das Finanzamt den Berufungswerber zur Einkommensteuer für das Jahr 2008. Dabei berücksichtigte es Ausgaben für die doppelte Haushaltsführung in Höhe von insgesamt 3.102,00 € als Werbungskosten.

Mit Schreiben vom 23. August 2009 wurde gegen den Einkommensteuerbescheid 2008 vom 17. August 2009 Berufung erhoben mit der Begründung, dass die Familienheimfahrten nicht berücksichtigt worden seien und dass die Lohnbuchhaltung der Fa. E eventuell fehlerhaft sei.

Mit Schreiben vom 16. September 2009 ersuchte das Finanzamt den Berufungswerber, bekannt zu geben, an welchen Wochenenden und mit welchem Verkehrsmittel er die Heimfahrten unternommen habe, und auszuführen und anhand geeigneter Unterlagen nachzuweisen, inwieweit die Lohnbuchhaltung der Fa. E fehlerhaft sei. Weiters führte es aus, dass bereits im angefochtenen Einkommensteuerbescheid 2008 Familienheimfahrten in Höhe von 1.200,00 € als Werbungskosten berücksichtigt worden seien.

Mit Schreiben vom 5. Oktober 2009 übermittelte der Berufungswerber für den Zeitraum Jänner 2008 bis Dezember 2008 monatliche Lohnausweise, sog. Stundenberichte und Aufstellungen, worin er unter der Bezeichnung "Werbungskosten Einsatzwechseltätigkeit" Fahrten von seiner Unterkunft (Wohnung) in Aa zu den jeweiligen in Österreich vermittelten Betrieben (Fa. B, BB; Fa. C, D; Fa. J, H; Fa. G, Z) auflistete, und weiters Fahrtkosten für diese Strecken und Verpflegungsmehraufwendungen anführte. Weiters führte er in diesen Aufstellungen separate Kosten für die Unterkunft (Wohnung) und Kosten für Heimfahrten an. Mit einem weiteren Schreiben vom 18. November 2009 gab er auch bekannt, dass die Arbeitszeiten im Jahr 2008 von 7.00 Uhr bis 17.00 Uhr gewesen seien.

Mit Berufungsvorentscheidung vom 11. Jänner 2010 änderte das Finanzamt den Einkommensteuerbescheid 2008 vom 17. August 2009 zu Gunsten des Berufungswerbers insoweit ab, als es im Zusammenhang mit den Fahrten des Berufungswerbers von seiner Unterkunft (Wohnung) in Aa zu seinen jeweiligen österreichischen Betrieben das sog. kleine Pendlerpauschale

im Sinne des § 16 Abs. 1 Z 6 lit. b EStG 1988 in Höhe von insgesamt 752,12 € berücksichtigte. Weiters berücksichtigte es Kosten für die doppelte Haushaltsführung in Höhe von 2.803,80 € [702,80 € (Unterkunftskosten abzüglich Arbeitgebersatz); 2.101,00 € (Familienheimfahrten)] als Werbungskosten. Der Verpflegungsmehraufwand wurde nicht als Werbungskosten anerkannt, da ein solcher bei einer doppelten Haushaltsführung im Inland nicht in Betracht komme und auch keine Reise im Sinne des § 16 Abs. 1 Z 9 EStG 1988 vorliege.

Das Schreiben vom 24. Jänner 2010 des Berufungswerbers wertete das Finanzamt in der Folge als Vorlageantrag. In diesem Schreiben brachte der Berufungswerber vor, dass "*die doppelte Haushaltsführung in Einsatzwechseltätigkeit umgewandelt werden soll*" und dass ein Verpflegungsmehraufwand angesetzt werden solle.

Über die Berufung wurde erwogen:

Der Berufungswerber war im Streitjahr in Österreich als Leiharbeiter beschäftigt. Sein Wohnsitz befand sich in Deutschland (Rd). Die Unterkunft (Wohnung), die er für die Zeit seiner Berufstätigkeit in Österreich bewohnte, befand sich in Aa.

Gemäß § 16 Abs. 1 EStG 1988 sind Werbungskosten die Aufwendungen oder Ausgaben zur Erwerbung, Sicherung und Erhaltung der Einnahmen. Sie sind bei der Einkunftsart abzuziehen, bei der sie erwachsen sind.

Liegt der Familienwohnsitz des Steuerpflichtigen außerhalb der üblichen Entfernung vom Beschäftigungsstandort, dann können die (Mehr)Aufwendungen für eine doppelte Haushaltsführung, wie die Kosten für Familienheimfahrten und die Kosten für eine weitere Wohnung als Werbungskosten steuerlich berücksichtigt werden, wenn die doppelte Haushaltsführung beruflich bedingt ist.

Gegenständlich vertrat das Finanzamt in seiner Berufungsvorentscheidung (vom 11. Jänner 2010) die Auffassung, dass der Wohnsitz in Österreich (Aa) beruflich bedingt und eine tägliche Rückkehr zum Familienwohnsitz nicht zumutbar war. Es berücksichtigte im Zusammenhang mit der doppelten Haushaltsführung Kosten (Unterkunftskosten abzüglich Arbeitgebersatz und Familienheimfahrten) in Höhe von insgesamt 2.803,80 €.

Der Unabhängige Finanzsenat stimmt der Vorgehensweise des Finanzamtes in der Berufungsvorentscheidung vom 11. Jänner 2010 zu. Im Übrigen hat sich der Berufungswerber in seinem Vorlageantrag vom 24. Jänner 2010 auch nicht konkret gegen diese Vorgehensweise des Finanzamtes gewandt.

Im Zuge der Berufung hat der Berufungswerber weiters monatliche Aufstellungen vorgelegt, worin er unter der Bezeichnung "Werbungskosten Einsatzwechseltätigkeit" Fahrtkosten (Kilo-

metergelder) für die Strecke von seiner Unterkunft (Wohnung) in Aa zum jeweiligen österreichischen Betrieb anführte und Verpflegungsmehraufwendungen auflistete.

Das Finanzamt berücksichtigte in seiner Berufungsvorentscheidung vom 11. Jänner 2010 für die Strecke "Unterkunft (Wohnung) des Berufungswerbers in Aa und jeweiliger österreichischer Betrieb" (neben dem Verkehrsabsetzbetrag) das sog. kleine Pendlerpauschale im Sinne des § 16 Abs. 1 Z 6 lit. b EStG 1988 in Höhe von insgesamt 752,12 €, da an der überwiegenden Zahl der Arbeitstage bei bestmöglicher Kombination von Massenbeförderungs- und Individualverkehrsmittel ("Park and Ride") die Benützung eines öffentlichen Verkehrsmittels möglich und zumutbar gewesen sei.

Der Unabhängige Finanzsenat stimmt auch dieser Vorgehensweise des Finanzamtes in der Berufungsvorentscheidung vom 11. Jänner 2010 zu. Im Übrigen hat sich der Berufungswerber in seinem Vorlageantrag vom 24. Jänner 2010 auch nicht konkret gegen diese Vorgehensweise des Finanzamtes gewandt.

Zum Berufungsvorbringen im Vorlageantrag vom 24. Jänner 2010, dass "*die doppelte Haushaltsführung in Einsatzwechseltätigkeit umgewandelt werden soll*", ist Folgendes zu sagen:

Das Finanzamt hat hinsichtlich der doppelten Haushaltsführung richtig die Kosten für die Fahrten von der Unterkunft (Wohnung) des Berufungswerbers in Aa zu seinem Familienwohnsitz in Rd und die Mietaufwendungen betreffend seiner Unterkunft (Wohnung) in Aa (abzüglich des erhaltenen Ersatzes) und hinsichtlich der Strecke Unterkunft (Wohnung) in Aa und dem jeweiligen österreichischen Betrieb das sog. kleine Pendlerpauschale als Werbungskosten berücksichtigt. Der Unabhängige Finanzsenat sieht deshalb keine Veranlassung, die Vorgehensweise des Finanzamtes zu ändern. Weshalb der Berufungswerber beantragt "*die doppelte Haushaltsführung in Einsatzwechseltätigkeit*" umzuwandeln, ist für den Unabhängigen Finanzsenat nicht nachvollziehbar.

Zum weiteren Vorbringen im Vorlageantrag vom 24. Jänner 2010, Verpflegungsmehraufwendungen zu berücksichtigen (vgl. dazu auch die bereits im Zuge der Berufung vom 23. August 2009 vorgelegte Aufstellung "Werbungskosten Einsatzwechseltätigkeit", in der Verpflegungsmehraufwendungen angeführt worden sind), ist Folgendes zu sagen:

Gemäß 16 Abs. 1 Z 9 EStG 1988 können Mehraufwendungen des Steuerpflichtigen für Verpflegung bei ausschließlich beruflich veranlassten Reisen als Werbungskosten berücksichtigt werden. Dabei steht das volle Taggeld für 24 Stunden zu.

Gemäß § 20 Abs. 1 Z 2 lit. c EStG 1988 dürfen bei den einzelnen Einkünften Reisekosten, so weit sie nach § 16 Abs. 1 Z 9 leg. cit. nicht abzugsfähig sind, nicht abgezogen werden. Zu den nach § 20 EStG 1988 nicht abzugsfähigen Aufwendungen gehört auch jener Verpflegungsmehraufwand, der einer Vielzahl von Steuerpflichtigen regelmäßig dadurch erwächst, dass sie aus beruflichen Gründen genötigt sind, Mahlzeiten außer Haus einzunehmen. Verpflegungs-

mehraufwand im Sinne des § 16 Abs. 1 Z 9 EStG 1988 liegt daher nur dann vor, wenn durch eine Reise zusätzliche Verpflegungskosten verursacht werden, die über die in typisierender Betrachtungsweise zu beurteilenden üblichen Verpflegungsausgaben der Erwerbstätigen am ständigen Arbeitsort hinausgehen (vgl. VwGH 5.10.1994, 92/15/0225; VwGH 29.5.1996, 93/13/0013; VwGH 28.5.1997, 96/13/0132).

Die Abgeltung des Verpflegungsmehraufwands setzt, wie eingangs ausgeführt (abgesehen von der Abgeltung eines allfälligen Kaufkraftunterschiedes bei Auslandsaufenthalten; davon, dass der Berufungswerber die Abgeltung eines allfälligen Kaufkraftunterschiedes begehrt, ist nicht auszugehen, zumal der Berufungswerber keinen derartigen Antrag gestellt hat), eine Reise im Sinne des § 16 Abs. 1 Z 9 EStG 1988 voraus.

Eine Reise im Sinne des § 16 Abs. 1 Z 9 EStG 1988 liegt vor, wenn sich der Steuerpflichtige zwecks Verrichtung beruflicher Obliegenheiten oder sonst aus beruflichem Anlass mindestens 25 Kilometer vom Mittelpunkt der Tätigkeit (Betriebsstätte) entfernt und eine Reisedauer von mehr als drei Stunden bei Inlandsreisen und mehr als fünf Stunden bei Auslandsreisen vorliegt und kein weiterer Mittelpunkt der Tätigkeit begründet wird (vgl. Bernold/Mertens, Die Lohnsteuer in Frage und Antwort, Ausgabe 2012, Seite 188).

Gegenständlich kann aus den vorliegenden Unterlagen (in den vorliegenden Stundenberichten ist als Arbeitsort/Montageort immer die jeweilige österreichische Betriebsstätte eingetragen) aber nicht entnommen werden, dass der Berufungswerber im Jahr 2008 im Rahmen seiner Tätigkeit für diese österreichischen Betriebe beruflich veranlasste Reisen im Sinne des § 16 Abs. 1 Z 9 EStG 1988 unternommen hat, weshalb der begehrte Verpflegungsmehraufwand nicht als Werbungskosten berücksichtigt werden konnte. Im Übrigen hat das Finanzamt bereits in seiner Berufungsvorentscheidung vom 11. Jänner 2010 hinsichtlich des Verpflegungsmehraufwandes ausgeführt, dass ein Verpflegungsmehraufwand bei einer doppelten Haushaltsführung im Inland nicht in Betracht komme und weiters, dass gegenständlich auch keine Reise im Sinne des § 16 Abs. 1 Z 9 EStG 1988 vorliege. Der Berufungswerber hat diesen Ausführungen des Finanzamtes in seinem Vorlageantrag vom 24. Jänner 2010 weder irgendetwas entgegengehalten noch seinen Antrag, Verpflegungsmehraufwendungen zu berücksichtigen, konkretisiert.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

Feldkirch, am 21. November 2012